

Das Alterseinkünftegesetz im Bereich der betrieblichen Altersversorgung - steuerliche Auswirkungen für Führungskräfte

Ein Thema, das in aller Munde ist und sicher viele interessiert: Welche Änderungen ergeben sich mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG)? Was bedeuten diese Änderungen speziell für Führungskräfte? Dieser Personenkreis ist in der besonderen Situation, dass er sich sowohl mit seiner eigenen Altersversorgung, als auch mit der seiner Mitarbeiter befassen muss.

Die fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung werden aktuell teilweise steuerrechtlich unterschiedlich behandelt. Ab dem 01.01.2005 erfolgt in allen Durchführungswegen der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung.

Die Übersicht zu diesem Artikel zeigt, dass die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds aufgrund der steuerlichen Behandlung näher zusammenrücken. Die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG gilt hier nur für Neuzusagen ab 01.01.2005, die eine Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplanes mit Restverrentung vorsehen.

Die Auswirkungen bei der Direktversicherung sind besonders gravierend: Durch den Wegfall der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG entfällt zukünftig der Spielraum, durch optimale Kombination verschiedener Durchführungswege eine maximale steuerliche Förderung zu erreichen. Die Erweiterung des bisherigen steuerfreien Höchstbetrages nach § 3 Nr. 63 EStG (vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG in der gRV)) um einen festen Betrag von 1.800 EUR für Neuzusagen ab dem 01.01.2005 soll den Wegfall der Pauschalbesteuerung kompensieren.

Zu beachten ist, dass für Direktversicherungsbeiträge auch nach dem 01.01.2005 die Pauschalversteuerung noch angewendet werden kann, wenn die zugrunde liegende Versorgungszusage bereits **vor** dem 01.01.2005 erteilt wurde. Erfüllt sie die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG, so ist für die Fortführung der Pauschalversteuerung erforderlich, dass der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber erklärt, dass er auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet. Der Verzicht gilt dann für die Dauer des Dienstverhältnisses und ist bis zum

30.06.2005 zu erklären. Bei einem späteren Arbeitgeberwechsel ist der Verzicht vor der ersten Beitragszahlung zu erklären.

Wer sich die Möglichkeit der Pauschalversteuerung für die gesamte Laufzeit der Versicherung sichern möchte, sollte noch in diesem Jahr handeln und sich gegebenenfalls den Termin für die Verzichtserklärung im Jahr 2005 vormerken.

Eine Direktversicherung besitzt den Vorteil der Vererbbarkeit sowie einer steuerfreien Kapitalauszahlung. Darüber hinaus sind die Beiträge zum Vertrag noch bis zum Jahr 2008 sozialabgabefrei, wenn die Beiträge durch Gehaltsumwandlung aus Sonderzahlungen geleistet werden.

Speziell Führungskräfte mit einem höheren Einkommen möchten häufig mehr als vier Prozent der BBG in der gRV nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei für ihre Altersversorgung aufwenden.

Eine weiterhin interessante Alternative bietet diesem Personenkreis die Unterstützungskasse. Neben der Steuerfreiheit der Beiträge ist hierbei eine Umwandlung in unbegrenzter Höhe möglich.

Auch die Interessen des Arbeitgebers finden Berücksichtigung: Die Auslagerung der Versorgungsrisiken auf einen externen Versorgungsträger und die damit verbundene Bilanzneutralität stellen Vorteile dieser Versorgungsform für das Unternehmen dar.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass durch die Einführung des Alterseinkünftegesetzes jeder aufgefordert ist, seine eigene Versorgung noch einmal zu überdenken. Dies ist wichtig, um noch im Jahr 2004 eine sinnvolle Entscheidung hinsichtlich einer bedarfsgerechten Versorgungsform treffen zu können.

Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie beim Industrie-Pensions-Verein e.V. in Varel.

24. September 2004
Industrie-Pensions-Verein e.V.
<http://www.ipv.de>
Wolfgang Peters
Telefon (0 44 51) 9 29-2 66
peters@ipv.de

Betriebliche Altersversorgung – steuerliche Behandlung				
Durchführungswege	Versorgungszusage bis 31.12.2004		Versorgungszusage ab 01.01.2005	
	Beitrag	Leistung	Beitrag	Leistung
Unterstützungskasse und Pensionszusage	Beiträge sind in unbegrenzter Höhe steuerfrei	volle Steuerpflicht für Rente oder Kapitalauszahlung nach § 19 Abs. 2 EStG (Versorgungsfreibetrag*)	Beiträge sind in unbegrenzter Höhe steuerfrei (wie bisher)	volle Steuerpflicht für Rente oder Kapitalauszahlung nach § 19 Abs. 2 EStG (Versorgungsfreibetrag*)
Direktversicherung	Pauschalbesteuerung der Beiträge mit nur 20 Prozent bis max. 1.752 EUR jährlich (im Rahmen der Durchschnittsbildung bis zu 2.148 EUR jährlich)	Einmalige Kapitalleistung steuerfrei, bei Rentenzahlung Ertragsanteilbesteuerung nach § 22 Nr. 1 EStG	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG bis 4 Prozent der BBG in der gRV plus 1.800 EUR (gilt für Neuzusagen ab 01.01.2005 und nur bei Abschluss als Rentenversicherung oder Auszahlungsplan mit Restverrentung)	volle Steuerpflicht für Rente oder Kapitalauszahlung nach § 22 Nr. 5 EStG (Altersentlastungsbetrag**)
Pensionskasse	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG bis 4 Prozent der BBG in der gRV	volle Steuerpflicht für Rente oder Kapitalauszahlung nach § 22 Nr. 5 EStG (Altersentlastungsbetrag**)		
	Nach Ausschöpfen der 4 Prozent ist eine zusätzliche Pauschalbesteuerung der Beiträge mit nur 20 Prozent bis max. 1.752 EUR jährlich (im Rahmen der Durchschnittsbildung bis zu 2.148 EUR jährlich) möglich	Einmalige Kapitalleistung steuerfrei, bei Rentenzahlung Ertragsanteilbesteuerung nach § 22 Nr. 1 EStG		
Pensionsfonds	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG bis 4 Prozent der BBG in der gRV	volle Steuerpflicht für Rente oder Kapitalauszahlung nach § 22 Nr. 5 EStG (Altersentlastungsbetrag**)		

- * Geltende Freibeträge in 2004: Versorgungsfreibetrag in Höhe von 40 Prozent der Versorgungsbezüge, maximal 3.072 EUR sowie Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 920 EUR im Jahr.

Geltende Freibeträge in 2005: Versorgungsfreibetrag in Höhe von 40 Prozent der Versorgungsbezüge, maximal 3.000 EUR, zuzüglich eines Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von 900 EUR, sowie eines Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 102 EUR.

Der Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag werden ab 2006 bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen. Betroffen sind auch Rentner, die schon Versorgungsbezüge erhalten. Bei der Umstellung des Versorgungsfreibetrages werden die jeweiligen Freibeträge und Zuschläge zum Zeitpunkt des Renteneintritts zugrunde gelegt und bleiben auf Dauer unverändert („Kohortenprinzip“).

- ** Altersentlastungsbetrag bis Ende 2004: 40 Prozent der Bemessungsgrundlage (Bruttoarbeitslohn zzgl. der Summe aller übrigen Einkünfte), maximal 1.908 EUR.

Altersentlastungsbetrag in 2005: 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, maximal 1.900 EUR. Er wird bis zum Jahr 2040 ebenfalls abgeschmolzen. Die Umstellung erfolgt auch hier nach dem Kohortenprinzip, dabei wird die Besteuerungssituation in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Jahr zugrunde gelegt und bleibt auf Dauer unverändert.